

Hinweise für in Deutschland steuerpflichtige Aktionäre der BB Biotech AG im Hinblick auf die zum 1.1.2018 in Kraft getretene deutsche Investmentsteuerreform

***Wichtiger Hinweis:** Die folgenden Ausführungen enthalten eine kurze Zusammenfassung der zum 1.1.2018 in Kraft getretenen Änderungen für in Deutschland steuerpflichtige Aktionäre aufgrund des Investmentsteuerreformgesetzes. Die Ausführungen geben den Stand der gesetzlichen Regelungen per 18.1.2019 wieder. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerrechtlichen Bestimmungen – unter Umständen auch rückwirkend – ändern. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine andere Beurteilung für zutreffend erachten, als die, die in dieser Zusammenfassung beschrieben ist. Die nachfolgenden Ausführungen können nicht die individuelle steuerliche Beratung des einzelnen Aktionärs ersetzen. Die BB Biotech AG kann aufgrund rechtlicher Vorschriften keine Rechts- oder Steuerberatung leisten. Aktionären wird daher dringend empfohlen, ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur im Rahmen einer individuellen Steuerberatung können die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs angemessen berücksichtigt werden.*

Neues Investmentsteuergesetz in Deutschland ab 2018

Ab 2018 wird die BB Biotech AG – ungeachtet ihrer rechtlichen Struktur als börsennotierte Aktiengesellschaft – in Deutschland als sog. Aktienfonds nach § 2 Abs. 6 Investmentsteuergesetz („InvStG“) (vgl. dazu auf Seite 2 „Qualifikation als Aktienfonds“) besteuert. Bis zum 31.12.2017 hatte die BB Biotech AG den steuerlichen Status einer sog. Kapital-Investitions-gesellschaft.

Wesentliche steuerliche Auswirkungen des neuen Investmentsteuerrechts für die Besteuerung auf Anlegerebene

Für in Deutschland ansässige Aktionäre hat das neue Investmentsteuerrecht insbesondere die folgenden Auswirkungen:

- Die bisherige Besteuerungssystematik wird grundsätzlich beibehalten (z. B. für Privatanleger das System der Abgeltungsteuer, welches u.a. die Möglichkeit der teilweisen Anrechnung der auf die Ausschüttungen der BB Biotech AG einzubehaltenden schweizerischen Verrechnungssteuer auf die deutsche Einkommensteuer vorsieht).
- Aktionäre müssen die folgenden Posten als sog. „Investmenterträge“ versteuern:
 - (Dividenden-)Ausschüttungen (wie bisher);
 - sog. Vorabpauschale (Neuregelung: Die Vorabpauschale fällt nur bei Fonds an, die – anders als die BB Biotech AG – ihre Erträge nicht oder nur teilweise ausschütten. Die Vorabpauschale fällt daher nicht an, wenn die Ausschüttung (2018: 3,30 CHF) höher ist als der sog. Basisertrag, wobei der Basisertrag = 70 % des sog. Basiszinses für Staatsanleihen (2018: 0,87 %) * Börsenkurs Aktie am 2.1.2018 (56,10 Euro) beträgt, also 34 Cent ausmacht (= 70 %*0,87 %*56,10 Euro). Die Ausschüttung von 3,30 CHF (per 19.3.2018 als Zahlungsdatum für die Dividende = ca. 2,81 Euro) liegt daher über den 34 Cent, so dass die Vorabpauschale nicht anfällt. Die

Vorabpauschale würde auch nicht anfallen, wenn der Fonds aufs Jahr Verluste macht); und

- Gewinne aus der Veräußerung der Aktien (wie bisher).
- Für Investmenterträge aus Aktienfonds werden pauschale „Teilfreistellungen“ (sog. Aktienteilfreistellung) gewährt, die abhängig von der jeweiligen Anlegerkategorie sind. Die einkommen- bzw. körperschaftsteuerlichen Teilfreistellungen betragen bei Privatanlegern im Bereich der Abgeltungsteuer 30 %, bei natürlichen Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen 60 % sowie bei körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern 80 %; für Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen und Kreditinstitute beträgt die Teilfreistellung grundsätzlich 30 %. Für die Gewerbesteuer gelten die Teilfreistellungssätze jeweils zur Hälfte.

Qualifikation als Aktienfonds

Um als „Aktienfonds“ zu qualifizieren, muss ein (Publikums-)Investmentfonds fortlaufend mindestens 51 % bzw. nach einer kürzlich erfolgten Gesetzesänderung mehr als 50 % seines Wertes in „Kapitalbeteiligungen“ anlegen. Die BB Biotech AG hat unter Bezugnahme auf das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 14.6.2017 im Dezember 2018 gegenüber WM Datenservice als ihrem zuständigen Datenserviceprovider erklärt, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt. Die BB Biotech AG wurde von WM Datenservice daher rückwirkend auf den 1.1.2018 als Aktienfonds eingestuft. Die mit der BB Biotech AG Aktie in Zusammenhang stehenden Erträge (wie z.B. bereits realisierte Veräußerungsgewinne sowie ausgeschüttete Dividenden) wurden von den depotführenden Stellen in Deutschland bisher als voll steuerpflichtige Investmenterträge verbucht. Diese Investmenterträge sind aufgrund der rückwirkenden Aktienteilfreistellung teilweise steuerfrei zu stellen. Gegebenenfalls wurde die entsprechende Korrektur bereits von den depotführenden Instituten der Aktionäre vorgenommen, welche auf die Daten von WM Datenservice zurückgreifen. Andernfalls müssten die betroffenen Aktionäre die Korrektur selbst in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.

Übergangsregelungen

§ 56 Abs. 2 und Abs. 6 InvStG regeln den Systemübertritt sämtlicher Arten von Anteilen bzw. Aktien an bisher bereits als Investmentfonds oder Kapital-Investitionsgesellschaften qualifizierten Investmentvehikeln oder solchen Investmentvehikeln, die zum 1.1.2018 erstmals in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen. Diese Anteile/Aktien werden als sog. Alt-Anteile bezeichnet. Da die BB Biotech AG vor dem 1.1.2018 als Kapital-Investitionsgesellschaft qualifizierte, sind ihre Aktien folglich als Alt-Anteile einzustufen. Nach § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG gelten die zum 31.12.2017 gehaltenen Aktien der BB Biotech AG (zum letzten Börsenkurs im Jahr 2017) daher steuerlich als veräußert und zum 1.1.2018 neu angeschafft. Durch diese „fiktive“ Veräußerung wurden also Ende 2017 einmalig die Besteuerungsfolgen einer Veräußerung der Aktien der BB Biotech AG durch den jeweiligen Aktionär ausgelöst. Eine effektive Besteuerung erfolgt allerdings erst in dem Zeitpunkt, in dem die Aktien später tatsächlich verkauft werden. Bis dahin fällt noch keine Steuer auf den fiktiven Veräußerungsgewinn an. Der zu versteuernde Veräußerungsgewinn wird bei tatsächlicher Veräußerung dann anteilig zwischen altem (bis 31.12.2017) und neuem Recht (ab 1.1.2018) aufgeteilt.

Der im Zuge der Einführung der Abgeltungsteuer ab dem 1.1.2009 gewährte Bestandsschutz für die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen aus vor 2009 angeschafften Wertpapieren wurde durch § 56 Abs. 6 InvStG abgeschafft. § 56 Abs. 6 InvStG sieht in diesem Zusammenhang Folgendes vor: Bei sog. bestandsgeschützten Alt-Anteilen (d.h. Alt-Anteilen im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1, vgl. vorhergehender Absatz), die vor dem 1.1.2009 (Kauf z.B. in 2007) erworben wurden und die seit der Anschaffung im Privatvermögen gehalten wurden, sind

- Wertveränderungen, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und bis zum 31.12.2017 eingetreten sind, steuerfrei und
- Wertveränderungen, die ab dem 1.1.2018 eingetreten sind, steuerpflichtig, soweit der Gewinn aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen 100.000 Euro übersteigt.

Der Wegfall des Bestandsschutzes für die vor 2009 erworbenen Wertpapiere wird also dadurch abgemildert, dass zum einen die bis zum 31.12.2017 eingetretenen Wertänderungen (Kursgewinne) steuerfrei bleiben (d.h., dass der im vorhergehenden Absatz erwähnte „fiktive“ Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 für bestandsgeschützte Alt-Anteile steuerfrei bleibt) und zum anderen für darüber hinaus gehende, ab dem 1.1.2018 eintretende und dann grundsätzlich steuerpflichtige, Wertänderungen für jeden Anleger ein persönlicher Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro eingeführt wurde. Dieser Freibetrag und damit die steuerliche Entlastung kann vom Anleger allerdings nur im Rahmen des Veranlagungsverfahrens zur Einkommensteuer geltend gemacht werden; die depotführenden Institute berücksichtigen den Freibetrag im Steuerabzugsverfahren nicht. Die Regelung zum Wegfall des Bestandsschutzes für als Fondsinvestments eingestufte Alt-Anteile ist im Hinblick auf die notwendige Abgrenzung zu „normalen“ Aktienbeteiligungen (verfassungs-)rechtlich nicht unumstritten.